

2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 09.11.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 09.11.2016 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Woosten, Unter Brüz, Groß Poserin und Kuppentin / Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1

Inhalt der Änderung

Geändert wird **§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

Abs. 10 Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Sankt-Jürgens-Weg 23, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.

Geändert wird **§ 8 Verleihung des Nutzungsrechts**

Abs. 5 b) auf den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001, zuletzt geändert am 20.07.2017.

Hinzugefügt wird in **§ 9 Grabstätte**

Abs. 3 c) Urnenwahlgrabstätte: Länge 1m , Breite 1m.

Eingefügt wird **§ 16 Arten der Grabstätten**

-Urnenwahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften,
-Urnenwahlgrabstätte unter einem vom Friedhofsträger gepflanzten Baum, mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

eingefügt wird **§ 18a Urnenwahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden in der Größe von 1m x 1m angelegt und dürfen mit maximal 2 Urnen belegt werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sollen mit Naturstein eingefasst (1mx1m) und können auch zu 100% mit einer Abdeckung aus Naturstein angelegt werden. Dagegen ist das Anlegen mit einer Hecke oder anderen Einfassungen wie Zäune oder Plastik oder anderen Arten und Materialien nicht erlaubt. Pflanzungen jeglicher Art dürfen die Höhe von 60 cm nicht überschreiten. Der Friedhofsträger kann bei zu hoch gewachsenem Pflanzen, den Rückschnitt verlangen.
- (3) Stehende Grabsteine dürfen mit Fundament und Sockel nicht höher als 60cm sein. Die Namensnennung mit den Daten, kann auch auf der Abdeckung erfolgen.
- (4) Für die Anschaffung des Grabsteins ist der Nutzungsberechtigte selbst zuständig. Der Name des Verstorbenen und das Geburts- u. Sterbejahr sollen in einfacher Schrift lesbar sein.
- (5) Die Grabsteine in der vorderen und hinteren Reihe sollen lesbar zum jeweiligen Weg hin errichtet werden.
- (6) Vor Errichtung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18b Urnenwahlgrabstätte unter einem vom Friedhofsträger gepflanzten Baum, mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Der Erwerb einer Einzelstelle zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Erwerbsgebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich, für die Dauer der Ruhefrist die Anlage zu pflegen.
- (2) Die Ersteinrichtung erfolgt in der Regel spätestens bis zum sechsten Monat nach der Beisetzung, durch den Nutzungsberechtigten selbst. Es ist ausschließlich Rasen an zu säen. Bepflanzungen sind nicht gestattet. Als Grabschmuck ist nur eine Vase pro Grab im Ring zulässig.
- (3) In der Urnenwahlgrabstätte unter einem vom Friedhofsträger gepflanzten Baum, ist der Erwerb von Einzel- oder Doppelstellen für Urnen möglich. Die Einzelstelle ermöglicht die Beisetzung einer Urne, die Doppelstelle ermöglicht die Beisetzung von zwei Urnen.
- (4) Wird bei einer späteren Beisetzung in einer Doppelgrabstätte die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern.
- (5) Die Namensnennung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Bei einer Einzelgrabstätte erfolgt die Namensnennung mit Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr auf einem rechteckigen Stein mit der Größe 40cm x 30cm. Bei einer Doppelgrabstätte erfolgt die Namensnennung ebenso auf einem rechteckigen Stein jedoch mit einer Größe von 40cm x 50cm für 2 Namen. Der Stein wird mittig der Doppelstelle gelegt. Eine andere Form und Größe wird nicht zugelassen.
- (6) Der Stein ist innerhalb des Rastertrapezes, mit einem Neigungswinkel von 30 Grad und bündig mit der äußeren Umrandung, innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung zu installieren.

Geändert wird **§ 19 Rasenwahlgrabstätte**

Abs. 2 wird gelöscht. Neu lautet Abs. 2 In einer Rasenwahlgrabstätte kann ein Sarg und zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. Die Beisetzung von zwei Urnen ist statt eines Sarges nicht möglich.

Abs. 9 wird geändert . Neu lautet Abs. 9 Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 18 Abs.1 bis 4 und 7 bis 8.

Eingefügt wird in **§ 29 Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten**

Abs. 2 Satz 3

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten. Alle weiteren Anpflanzungen dürfen die Höhe von 2,00m nicht überschreiten.

Gelöscht wird **§ 30 Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten Abs. 4**

Neu lautet Abs. 4 Kann eine Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten nicht mehr selbständig gepflegt werden, kann unter Angabe der Gründe, ein schriftlicher Antrag auf Umgestaltung in ein Rasengrab gestellt werden. Der Friedhofsträger entscheidet über den Antrag. Bei Zustimmung erhebt der Friedhofsträger eine Pflegegebühr gemäß gültiger Friedhofsgebührenordnung, für die ersatzweise Pflege durch Mähen. Zusätzlich wird eine Pfandleistung in Höhe des lt. Beschlussvorlage vom 27.03.2024 festgesetzten Betrages erhoben. Das Grabmal bleibt bis zum Ende der Ruhefrist stehen und wird erst dann durch den Nutzungsberechtigten bzw. seinen Nachkommen beräumt und entsorgt. Gegebenenfalls wird der Friedhofsträger die Beräumung des Grabsteins nach Beendigung der Ruhezeit von dem festgesetzten Pfandbetrag durchführen.

Gelöscht wird **§ 36 Rechtsbehelfe, neu lautet § 36 Rechtsbehelfe**

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Sankt-Jürgens-Weg 23, 18273 Güstrow einlegen.

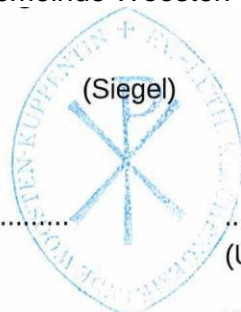
(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Sankt-Jürgens-Weg 23, 18273 Güstrow weiter.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 09.11.2016 und die 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 25.06.2020 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin 27.03.2024



(Siegel)

.....
A. Zschimmer

(Unterschrift) A. Zschimmer

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....
P. Güttler

(Unterschrift) P. Güttler

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 2. Änderung der Friedhofsordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 23. April 2024.